

zum Sonderbankkonto für die Gewährung von Exportstimulierungsmitteln nicht aus, so ist die WB verpflichtet, den fehlenden Betrag aus dem Reservefonds auszugleichen.

IV.

§11

Sonstige Bestimmungen

In den Bereichen der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik und Elektronik erhalten die VVB, volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate das Zweijahresnormativ und den Mindestbetrag pro Jahr der Nettogewinnabführung an den Staat auf der Basis des einheitlichen Betriebsergebnisses aus der abgesetzten Warenproduktion und des Exports.

V.

§12

Schlußbestimmungen

U) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 anzuwenden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

— Beschluß vom 15. Juni 1967 über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBl. II S. 459)

— Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt (GBl. III S. 93).

(3) Für die

— den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und die Vereinigungen zur Lenkung der milch verarbeitenden Industrie,

— den Bezirksbauämtern unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe der Bauindustrie

— dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe — mit Ausnahme der im § 1 erfaßten Betriebe und Wirtschaftsorgane

— den Räten der Bezirke unterstellten wirtschaftsleitenden Organe des Handels, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und die den Räten der Bezirke direkt unterstellten volkseigenen Handelsbetriebe

ist der Beschluß vom 15. Juni 1967 über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBl. II S. 459) weiter anzuwenden.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Richtlinie
zur Einführung
des fondsbezogenen Industriepreises und
der staatlichen normativen Regelung
für die planmäßige Senkung von Industriepreisen
in den Jahren 1969/1970

vom 26. Juni 1968

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verlangt den schrittweisen Aufbau eines Preissystems, mit dem eine planmäßige Änderung der Industriepreise entsprechend der Entwicklung der Produktions- und Realisierungsbedingungen gewährleistet wird.

Die Industriepreise haben im Zusammenwirken mit den anderen ökonomischen Hebeln den Betrieben, volkseigenen Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) Bedingungen und Ziele zur Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, einer optimalen Strukturpolitik, der Senkung der Selbstkosten, der Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur rationellen Ausnutzung der Grund- und Umlauffonds zu stellen.

In den Jahren 1969 und 1970 ist deshalb schrittweise mit der planmäßigen Änderung der Industriepreise, der Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise zu beginnen.

Damit ist zu erreichen, daß die Industriepreise

— einen starken Druck auf die Senkung der Selbstkosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Fondseffektivität ausüben

— den Betrieben, volkseigenen Kombinat und VVB, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand sowie dem Vergleich mit den Kosten und Preisen auf den Hauptwarenmärkten, objektive Maßstäbe für die Effektivität ihres Reproduktionsprozesses setzen und

— optimale Beziehungen zwischen Produktion und Markt herstellen.

1. Grundsätze

1.1. Mit dem fondsbezogenen Industriepreis ist neben dem laufenden Aufwand in Form der gesellschaftlich notwendigen Selbstkosten der einmalige Aufwand an gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds zu berücksichtigen. Dieser einmalige Aufwand ist über eine normative Gewinnrate — Verhältnis zwischen der volkswirtschaftlich notwendigen Gewinnsumme und den produktiven Fonds — in die Industriepreise einzubeziehen.

1.2. Der Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis ist in folgender Weise durchzuführen:

— Bei VVB, deren realisierte Gewinne annähernd den normativen Gewinnraten entsprechen, ist der fondsbezogene Industriepreis für neu in die Produktion einzuführende Erzeugnisse anzuwenden. Bestehende Industriepreise werden dabei in der Regel nicht verändert.

— Bei VVB, deren realisierte Gewinne die normativen Gewinnraten wesentlich über-